



Neues zur Arbeitszeit- flexibilisierung

Fit für den Jahreswechsel

8. November 2018



Ihre Ansprechpartner



Mag. Friedrich Lehner
Partner, Steuerberater
lehner@wtar.at



Mag. Wolfgang Rachbauer
Partner, Steuerberater
rachbauer@wtar.at



Sieglinde Hinterreiter
Teamleitung Personalverrechnung
hinterreiter@wtar.at



Inhalt (1)

- **Arbeitszeit NEU ab 01.09.2018**
- **Alle Unternehmer**
 - Gewinnfreibetrag
 - Investitionen / Änderung Umsatzsteuer
 - Besteuerung betrieblicher Elektroautos
 - Unternehmer mit Dienstnehmer
 - Kleinunternehmer-Regelung
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**
 - Gewinnverschiebung



Inhalt (2)

- **Alle Steuerpflichtigen**
 - Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung / Steuererklärung
- **Kontenregister / Konteneinschau**
- **Kapitalabflussmeldegesetz und Schenkungsmeldegesetz**
- **Familienbonus plus**



Arbeitszeit NEU ab 01.09.2018 durch das Arbeitszeitpaket 2018 (1)

- Gesetzliche Änderungen:
 - Anhebung der Arbeitszeithöchstgrenzen im AZG auf 12 Stunden täglich (bisher 10) bzw. 60 Stunden wöchentlich (bisher 50)
 - Ausnahmen!
- Strafbare Gesamtgrenzen AZG neu:
 - Keine für Ausgenommene bzw. für bloß passive Reisebewegungen
 - Sonst **maximal 12** Gesamt-Stunden / Tag (13 bei Arbeitsbereitschaftsfällen)
 - Und in der Einzelwoche **maximal 20** echte ÜSt. bzw. **maximal 60** Gesamtstunden
 - Gesamtstunden im **Durchschnitt von 17 Wochen: maximal 48 Stunden** (ohne passive Reisezeiten)



Arbeitszeit NEU ab 01.09.2018 durch das Arbeitszeitpaket 2018 (2)

- Umsetzung in der Praxis:
 - Änderung bei der Abgeltung von Überstunden (Zuschläge, Geld oder Zeitausgleich) → einseitiges AN-Wahlrecht
 - Auswirkung der Erhöhung der Höchstarbeitszeitgrenzen auf bestehende All-In-Verträge → Abgeltung gewisser ÜSt. in ZA
 - Neue Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsarbeitsverbot (4-mal jährlich) → gilt nicht für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz (Einzelhandel)!



ALLE Unternehmer: Gewinnfreibetrag

- nur für betriebliche Einkunftsarten (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Land- & Forstwirtschaft)
- nicht für juristische Personen (GmbH, AG)



ALLE Unternehmer: Gewinnfreibetrag

2 Teile:

- Grundfreibetrag:
 - für die ersten EUR 30.000 Gewinn
 - kein Investitionserfordernis
 - auch bei Pauschalierung
- Investitionsbedingter:
 - für Gewinnanteile über EUR 30.000
 - Investitionserfordernis
 - seit 01.01.2017 wieder alle begünstigten Wertpapiere, die zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen
 - Kennzeichnung im Anlageverzeichnis
 - nicht bei Pauschalierung
 - nicht für Veräußerungsgewinne



ALLE Unternehmer: Gewinnfreibetrag

- **Staffelung:**
 - zwischen EUR 0 und EUR 175.000: 13,0 %
 - zwischen EUR 175.000 und EUR 350.000: 7,0 %
 - zwischen EUR 350.000 und 580.000: 4,5 %
- **Investitionsbedingter GFB – begünstigte Wirtschaftsgüter:**
 - begünstigtes Anlagevermögen
 - neu
 - körperlich
 - abnutzbar
 - Mindestnutzungsdauer: 4 Jahre
 - Wertpapiere
 - seit 2017 wieder **alle** Wertpapiere iSd § 14 EStG möglich, wenn sie ab Abschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet wurden (zuvor: nur Wohnbauanleihen)
 - nicht begünstigt: PKW / Kombi (außer für gewerbliche Personenbeförderung), Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter (< EUR 400)



ALLE Unternehmer: Investitionen / Änderung Umsatzsteuer

- Investitionen bis 31.12.2018: noch Halbjahres-Abschreibung möglich
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (< EUR 400): sofort absetzbar
- Umsatzsteuer:
Beherbergungsleistungen seit 01.11.2018 wieder 10 %



ALLE Unternehmer: Besteuerung betrieblicher Elektroautos

- Vorsteuerabzug steht unter Beachtung der Angemessenheitsgrenze (EUR 40.000) zu:
 - Anschaffungskosten bis EUR 40.000: voller Vorsteuerabzug
 - Anschaffungskosten zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000: voller Vorsteuerabzug + Eigenverbrauchsbesteuerung
 - Anschaffungskosten über EUR 80.000: kein Vorsteuerabzug
- seit 2016 kein Sachbezug für E-Autos



ALLE Unternehmer: Unternehmer mit Dienstnehmer

- Sachgeschenke bis max. EUR 186 steuerfrei
- Betriebsveranstaltung (Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, ...) bis EUR 365 steuerfrei
- Jobticket steuerfrei, wenn Arbeitgeber Kosten direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlt
- Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung prüfen
- Mitarbeiterrabatte bis 20 % Rabatt steuerfrei
- PKW-Sachbezug
 - 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (höchstens EUR 960 / Monat)
 - CO₂-Ausstoß bei max. 124 g/km (Grenzwert 2018): weiterhin 1,5 %
 - ab 01.01.2019 121 g/km → daher Anschaffung bis **31.12.2018**



ALLE Unternehmer: Kleinunternehmer-Regelung

- Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben und deren laufende Umsätze im Veranlagungszeitraum **höchstens** EUR 30.000 betragen
- ab 01.01.2017 nicht relevant für die Kleinunternehmer-Grenze:
 - Umsätze von privaten Schulen und anderen bildenden Einrichtungen, Tätigkeiten im Rahmen der Heilbehandlung (Arzt), Zahntechniker



Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Gewinnverschiebung

- Steuerung des Gewinnes durch Verschieben von Einnahmen und Ausgaben
- Vorauszahlung GSVG
- Vorauszahlung für zB Miete, Leasing, Zinsen, Beratung werden maximal für das folgende Jahr anerkannt
- 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßige Einnahmen / Ausgaben



Alle Steuerpflichtigen: Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung / Steuererklärung

- Antrag für Arbeitnehmerveranlagung 2013 kann noch bis 31.12.2018 gestellt werden
- automatisierte Arbeitnehmerveranlagung seit 2016
 - nur Lohnsteuer-pflichtige Einkünfte
 - Steuergutschrift wahrscheinlich
 - jedenfalls, wenn bis zum zweitfolgenden Kalenderjahr keine Erklärung abgegeben wird
 - automatische Datenübermittlung für Spenden, Kirchenbetrag, freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten



Alle Steuerpflichtigen: Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung / Steuererklärung

- automatische Datenübermittlung:
 - seit 01.01.2017
 - bis spätestens Ende Februar 2019 erfolgt Meldung an die zuständige Abgabenbehörde
 - sicherstellen, dass die zu meldende Einrichtung die notwendigen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum) hat
 - Kirchenbeitrag bei gemeinsamen Konto: Einzahlungen werden im Verhältnis der Relation der beiden Ehegatten zugeordnet
- Außergewöhnliche Belastungen (Formular L1ab)



Kontenregister / Konteneinschau

- Zentrales Kontenregister des BMF
 - Die Kreditinstitute melden Infos über Konten und Depots an das BMF
 - Gemeldet werden Personeninfo, Konto- / Depotnummern, Eröffnung / Auflösung, nicht aber Kontostände
 - Bei Einsichtnahme der Behörden: Mitteilung an den betroffenen Steuerpflichtigen
- Konteneinschau
 - Kontenöffnung beim Kreditinstitut auf Verlangen der Abgabenbehörde
 - Vorliegen müssen: Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen
 - Info an Steuerpflichtigen



Kapitalabflussmeldegesetz und Schenkungsmeldegesetz

- **Kapitalabflussmeldegesetz:**
 - Meldepflichtig sind Kapitalabflüsse von Beträgen von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen
 - Es besteht auch Meldepflicht durch das Kreditinstitut, wenn der Kapitalabfluss in mehreren Vorgängen, die miteinander in Verbindung stehen, erfolgt
 - Die Finanz prüft die Meldungen und untersucht „vermeintliche Risikofälle“

- **Schenkungsdeldegesetz:**
 - Anzeigepflicht besteht für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbes mindestens ein Beteiligter einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte. Zu melden sind insbesondere Schenkungen von: Bargeld / Kapitalforderungen / Gesellschaftsanteilen / Betrieben / beweglichem körperl. Vermögen / Immat. Vermögen
 - Ausnahmen: Erwerbe zw. Nahen Angehörigen bis insgesamt EUR 50.000 pro Jahr; Erwerbe zw. anderen Personen bis EUR 15.000 in 5 Jahren
 - Sanktionen: Finanzordnungswidrigkeit → Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes



Beispiele

- Herr Max Bauer besitzt ein Sparbuch, ein Konto, ein Aktiendepot und ein Bausparkonto und tätigt folgende Transaktionen im Dezember 2018:
 - Überweisung von Girokonto EUR 55.000 für den PKW-Kauf
 - Übertrag von seinem Sparbuch auf das Aktiendepot EUR 80.000
 - Überweisung vom Girokonto von EUR 30.000 und EUR 70.000 an die Tochter (Schenkung für Wohnungskauf)
 - Überweisung vom Bausparkonto von EUR 5.000 EUR an die Tochter
- Kontenregister: Sämtliche Konten sind erfasst
- Kapitalabflussmeldung BMF: Kauf des PKW, Übertrag Aktiendepot, Schenkung Tochter über insgesamt EUR 100.000, nicht gemeldet wird: Überweisung vom Bausparkonto weil unter EUR 50.000
- Schenkungsmeldung: Schenkung an Tochter über EUR 105.000 innerhalb von 3 Monaten



Familienbonus plus

- Absetzbetrag (Abzug von der Steuer laut Tarif, jedoch keine „Negativsteuer“ möglich)
 - Kinder bis 18 Jahre: EUR 125 / Monat und Kind (EUR 1.500 / Jahr und Kind)
 - Kinder ab vollendetem 18. Geburtstag: EUR 41,68 / Monat und Kind (EUR 500,16 / Jahr und Kind)
- ab 01.01.2019
- Kinderfreibetrag (2 x EUR 300 / Jahr oder EUR 1.440 / Jahr) und Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (bis EUR 2.300 / Jahr) **fallen weg**
- Kann im Rahmen der Lohnverrechnung (**Formular E 30**) oder bei der Einkommensteuererklärung / Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden
- Aufteilung zwischen den Eltern:
 - 2 Eltern im gemeinsamen Haushalt: 50 % / 50 %; 100 % / 0 %; 0 % / 100 %
 - Spezialfälle bei nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern
- **Der Familienbonus wirkt nur, wenn die Steuerpflichtigen Einkommensteuer / Lohnsteuer bezahlen!**



Familienbonus plus - Beispiel

Familie (1 Elternteil: EUR 3.500 brutto / Monat) im gemeinsamen Haushalt mit 1 Kind (8 Jahre); Alleinverdienerabsetzbetrag

Vater: reduziert seine Steuerlast von EUR 7.059 auf EUR 5.559 (also um EUR 1.500. Früher hat der Vater aber die Kinderbetreuungskosten abgesetzt (das bedeutet, die effektive Ersparnis sinkt auf ca. EUR 560 - kein Kinderfreibetrag und keine Kinderbetreuungskosten von EUR 1.800 mehr).

Wer soll beantragen: Der Absetzbetrag wird von der Steuer laut Tarif abgezogen. Grundsätzlich egal, aber der Absetzbetrag ist nicht negativsteuerfähig!



Familienbonus plus - Beispiel

Anzahl Kinder	Notwendiges Brutto	
	für vollen Bonus	für halben Bonus
1 Kind	1.750	1.410
2 Kinder	2.220	1.750
3 Kinder	2.650	2.000
4 Kinder	3.090	2.220
(Werte näherungsweise berechnet)		

Beträgt also das Brutto-Einkommen von 2 Ehepartner jeweils EUR 1.750 und sie haben 2 Kinder, müssen beide Ehepartner keine Einkommensteuer mehr bezahlen. Verdient in der Familie 1 Partner wenig und bezahlt keine Lohnsteuer, ist es zweckmäßig, dass der andere Partner 100 % des Familienbonus bekommt.



Familienbonus plus - Fazit

- Die Ersparnis ist besonders bei Kindern zwischen 10 und 18 Jahren spürbar (da konnte man bisher keine Kinderbetreuungskosten absetzen)
- Aufpassen bei der Aufteilung auf die Partner → nur wer Steuer zahlt, kann ihn nutzen



Auszug aus dem Formular E 30 (Entwurf)

Beachten Sie bitte die allgemeinen Hinweise auf Seite 4!

Bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle eingelangt am

An

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers/der pensionsauszahlenden Stelle

Erklärung zur Berücksichtigung des

- **Alleinverdienerabsetzbetrages**
- **Alleinerzieherabsetzbetrages**
- **erhöhten Pensionistenabsetzbetrages**
- **Familienbonus Plus**
- **behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen beim Arbeitgeber für Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben**

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift		



Das Formular sieht zwei getrennte Bereiche, getrennt nach der Person des Antragstellers, vor:

Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein Kind, für das ich oder mein (Ehe-)Partner ³⁾ die Familienbeihilfe (FB) beziehe

Der Nachweis über den Familienbeihilfenanspruch liegt bei. Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Hinweis: Die Bestätigung über den Familienbeihilfenanspruch erhalten Sie über Finanz-Online oder bei Ihrem zuständigen Finanzamt

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes	Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ²⁾	Familienbeihilfenbezieher		Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				ICH	(Ehe)Partner		
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und bestätige, dass ich den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für dieses Kind leiste

Der Nachweis über die Unterhaltsleistung liegt bei (zB Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen). Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes	Versicherungsnummer ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ²⁾	Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

WT
A & R



Scharfe Analyse und feuriger Einsatz

ergeben Beratung mit der richtigen Würze!



WT
A & R

ASCHAUER & RACHBAUER OG Steuerberatungsgesellschaft
Hochstraße 1 | 4060 Leonding | Tel. 0732/672492

